



## Anmeldung für die Pfingstferienbetreuung 2018

Ein netter kleiner Brief  
kommt heut zu Dir geflogen,  
er sagt "jetzt geht's bald los"  
und das ist nicht gelogen!

Die Ferienbetreuung findet in der Teggingerschule statt. (Eingang Neubau, 2. OG, Zugang über Schulhof)

Ferienwoche: 28.05.2018 bis 01.06.2018

---

Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr  (60,- € pro Kind/Woche)

Betreuungszeit: 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr  (120,- € pro Kind/Woche)

Für Inhaber der Zeller Karten beläuft sich der Kostenbeitrag auf 30,00 € bzw. 60,00 €/Kind pro Woche.  
**Bitte legen Sie der Anmeldung eine Kopie Ihrer Zeller Karte bei.**

Mittagsessen (bei Bedarf) beträgt 3,50 € täglich.  JA

NEIN

Kinder, die im kommenden Schuljahr eingeschult werden, und zurzeit noch einen Kindergarten in Radolfzell oder den Ortsteilen besuchen, können auch an der Ferienbetreuung teilnehmen.

**Mit der Abgabe der Anmeldung ist Ihr Kind verbindlich in der Ferienbetreuung angemeldet. Sie erhalten keine gesonderte Anmeldebestätigung. Bitte reichen Sie Ihre Anmeldung mindestens eine Woche vor Betreuungsbeginn, spätestens bis zum 18.05.2018 (letzter Schultag) ein.**

Sollte zu diesem Zeitpunkt die Mindestanmeldezahl (10 Anmeldungen) zum Anmeldeschluss nicht erreicht sein, behalten wir es uns vor, die Ferienbetreuung abzusagen. Gegebenenfalls werden wir Sie umgehend informieren.

**Bitte wenden →**

Die Abbuchung des Kostenbeitrages in Höhe von 60,00 € / 30,00 € bzw. 120,00 € / 60,00 € (pro Kind/Woche) soll durch die Stadt Radolfzell von dem nachstehenden Konto erfolgen.

<b><u>Einzugsermächtigung / SEPA :                      Gläubiger – Identifikationsnummer: DE73RZ100000057340</u></b>	
IBAN        :	_____ BIC : _____
Bankverbindung :	_____
Name des Kindes :	_____
Kindergartenkind :	_____
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift
Name :	_____
Straße :	_____ E-Mail: _____
Wohnort/Ortsteil:	_____
Telefon privat :	_____
Telefon dienstlich:	_____

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Strobel-Rodeck, Tel. 07732 / 925417**

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Erbringung der Leistung um einen nicht der Umsatzsteuer unterliegenden bzw. von der Umsatzsteuer befreiten Umsatz handelt. Sollte die Leistung jedoch umsatzsteuerpflichtig sein, so versteht sich das vereinbarte Entgelt als Netto-Entgelt. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall um die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe. Der Leistende ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger gegen Erteilung einer Rechnung nach § 14 UStG mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt.